Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 11 Duisburg/Essen, den 30. Juli 2013

Seite 719

Nr. 97

Erste Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für das Studienfach Kunst im Bachelor-Studiengang mit Lehramtsoption Grundschulen an der Universität Duisburg-Essen

Vom 24. Juli 2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2013 (GV. NRW. S. 272), sowie § 1 Abs. 1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang mit der Lehramtsoption Grundschulen vom 26.08.2011 (Verkündungsblatt Jg. 9, 2011, S. 543 / Nr. 78) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fachprüfungsordnung für das Studienfach Kunst im Bachelor-Studiengang mit Lehramtsoption Grundschulen an der Universität Duisburg-Essen vom 01. Februar 2012 (Verkündungsblatt Jg. 10, 2012 S. 75 / Nr. 11) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

"Für das Studienfach Kunst im Bachelor-Studiengang mit der Lehramtsoption Grundschule übernimmt der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelorstudiengänge mit Lehramtsoption der Fakultät für Geisteswissenschaften die Aufgaben gemäß § 12 Abs. 1 GPO."

2. § 7 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

"Sie müssen erbracht werden, damit das Modul als bestanden gilt."

 Im Studienplan wird im Modul "D - Kunst und Kunstwissenschaft 2" der Wortlaut in der Spalte "Prüfung" wie folgt neu gefasst:

"Hausarbeit (10-15 Seiten) od. mdl. Prüfung (30 Min.)".

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 17.07.2013.

Duisburg und Essen, den 24. Juli 2013

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler